

Kanalgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg i. M. vom 11. Dezember 2018, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis erlassen wird.

Auf Grund des OÖ Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBI. Nr. 57/1973, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116-2016, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

(1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

(2) Das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Hagenberg i. M. umfasst Kanäle, in welche Reinwässer (Niederschlags- und Oberflächenwässer) aufgrund behördlicher Bewilligung ohne Vorschaltung von Rückhalteinrichtungen (Sickerschächte, Zisternen, Gartenteiche, etc.) eingeleitet werden dürfen.

(3) Das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz umfasst ferner auch Kanäle, in welche aufgrund behördlicher Vorschreibungen Reinwässer nur unter Vorschaltung von Rückhaltemaßnahmen in das Kanalnetz eingeleitet werden dürfen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei einem Anschluss an einen Kanal im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung

a) für bebaute Grundstücke

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 28,80** mindestens aber **€ 4.320,00**. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. An Objekte angebaute sowie frei-

stehende Garagen und Kellergaragen werden nur mit 50 v.H. ihrer bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jedem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

b) für landwirtschaftliche Betriebe

findet der in lit. a) festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung. Landwirtschaftlich genutzte Betriebsobjekte und Gebäudeteile, welche nicht dem Wohntrakt zuzuordnen sind, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

c) für unbebaute Grundstücke

beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 4.320,00**.

(2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist für dieses Gebäude eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Die für das unbebaute Grundstück entrichtete Kanalanschlussgebühr ist in jenem Wert von der neu berechneten Anschlussgebühr abzusetzen, der sich gemäß der zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Kanalgebührenordnung für unbebaute Grundstücke ergibt.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch bzw. einer Änderung des Verwendungszweckes begünstigter Objekte bzw. Gebäudeteile (z.B. Garagen, landwirtschaftliche Objekte, etc.) ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 lit. a) oder b) gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Wird bzw. ist ein Grundstück an einem gemeindeeigenen öffentlichen Kanal gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossen, erhöht sich die nach § 2 Abs. 1 bis 3 berechnete bzw. die sich im Zeitpunkt des Anschlusses an diesen Kanal nach § 2 Abs. 1 bis 3 ergebende Anschlussgebühr um 30%.

(2) Bei einer Einleitung von Niederschlagswässern in eine gemeindeeigene öffentliche Retentionsanlage (z. Bsp. Einleitung über private bzw. genossenschaftliche Kanäle, etc.) ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Diese beträgt 15 % der sich aus einer Berechnung nach § 2 Abs. 1 bis 3 ergebenden Anschlussgebühr.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen gem. § 2 Abs. 3 lit. b) der an den Reinwasserkanal bzw. an die Retentionsanlage angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 zu berechnen ist. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **€ 4,67** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bzw. des unmittelbar bzw. mittelbar über einen Hydranten bezogenen Wassers (ausgenommen Löschzwecke).
- (2) Wird neben dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch eine private Wasserversorgungsanlage (Brauchwasseranlage) betrieben, mit der lediglich der Bedarf an Nutzwasser für die WC-Spülung aus dieser Anlage gedeckt wird, ist zusätzlich zur verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr gem. Abs. 1 eine pauschalierte Kanalbenützungsgebühr für die WC-Spülung im Ausmaß von 25% der gem. Abs. 4 errechneten Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, soferne das aus dieser privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser nicht durch einen von der Gemeinde bereitgestellten Wasserzähler gemessen wird.
- (3) Für bebaute Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind (z. Bsp. bei Wasserbezug aus Hausbrunnen, bei Brauchwasseranlagen, etc....) ist neben der Kanalbenützungsgebühr gem. Abs. 1 eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossenen Grundstücke **€ 4,67** pro m³ des aus der privaten Wasserversorgungsanlage verbrauchten Wassers, sofern der Wasserbezug aus der privaten Wasserversorgungsanlage durch einen von der Gemeinde bereitgestellten Wasserzähler gemessen wird.

(4) Wird der Wasserbezug des aus der privaten Wasserversorgungsanlage verbrauchten Wassers nicht durch einen von der Gemeinde bereitgestellten Wasserzähler gemessen, ist eine pauschalierte Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese pauschalierte Kanalbenützungsgebühr berechnet sich aus dem Tarif (Kubikmeterpreis) gem. Abs. 1 und einem fiktiven Wasserverbrauch von 44 m³/Jahr pro gemeldeter Person (Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze), soferne der Bedarf an Trink- und bzw. Nutzwasser zur Gänze aus der privaten Wasserversorgungsanlage gedeckt wird. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren, wobei nur volle Monate zur Anrechnung gelangen.

(5) Bei an den öffentlichen Kanal angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben ist für die Einleitung der Hausabwässer eine jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß folgender Maßgabe zu entrichten:

- a) Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches aus der öffentlichen und / bzw. der privaten Wasserversorgungsanlage für den Haushalt mittels von der Gemeinde beigestellter Wasserzähler getrennt vom Wasserverbrauch für den landwirtschaftlichen Betrieb, wird die Kanalbenützungsgebühr verbrauchsabhängig im Sinne der Abs. 1 und 3 berechnet.
- b) Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches aus der öffentlichen und bzw. der privaten Wasserversorgungsanlage für den Haushalt nicht getrennt vom Wasserbrauch für den landwirtschaftlichen Betrieb, wird die Kanalbenützungsgebühr pauschaliert. Die Absätze 2 und 4 gelten in diesem Falle sinngemäß.

(6) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für unbebaute Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist eine Bereitstellungsgebühr von monatlich **€ 5,00** zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 8 Entstehung des Abgabenanspruches

(1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (gem. § 2 Abs. 3 und § 3) entsteht mit dem Zeitpunkt, mit dem die Gemeinde Kenntnis darüber er-

langt, dass das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen bzw. eine Änderung des Verwendungszweckes erfolgt ist.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind jährlich, und zwar jeweils am 15. November eines Jahres, fällig. Die Gemeinde kann auf Basis des vorangegangenen 12-monatigen Verrechnungszeitraumes am 15. Februar, 15. Mai und 15. August gleichbleibende Vorauszahlungsraten vorschreiben, die etwa einem Viertel der Gesamtgebühr des Vorjahres entsprechen.

(4) Die Feststellung des für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr maßgebenden Zählerstandes hat grundsätzlich im Zeitraum Oktober bis November des Jahres der Vorschreibung zu erfolgen.

§ 9 Gebührenänderung

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2019. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Juni 2017 i.d.g.F. außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Winkler-Leitner".

angeschlagen am:
abgenommen am: